

Hinweise für Praxisstellen zum Berufsanerkenntnis(halb)jahr

Auf Grundlage der „Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (SozHeilKindVO vom 14.04.2018)

Das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim ist seit Beginn 2013 berechtigt, die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in/Sozialarbeiter*in zu vergeben. Voraussetzung für den Titel ist u. a., dass ein Berufsanerkenntnis(halb)jahr (mindestens 6 Monate in Vollzeit; in Teilzeit entsprechend länger) abgeleistet wird.

Das Berufsanerkenntnis(halb)jahr richtet sich nach §1 Abs. 1 Nr. 1 der SozHeilKindVO (zweiphasige Ausbildung). Bei der Anmeldung zum Berufsanerkenntnis(halb)jahr erhalten die Personen im Berufsanerkenntnis(halb)jahr von den Anerkennungsbeauftragten einen Laufbogen inkl. allen wichtigen Informationen, den Anmeldezetteln sowie einer Checkliste über die einzureichenden Dokumente.

Für alle Fragen rund um die staatliche Anerkennung sind die Anerkennungsbeauftragten des Instituts für Sozial- und Organisationspädagogik zuständig (Kontaktdaten siehe unten).

Im Folgenden sind alle wichtigen Hinweise für Praxisstellen hinsichtlich des Verfahrens der staatlichen Anerkennung am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik zusammengestellt:

Eignung der Praxisstelle

Die berufspraktische Tätigkeit ist in einer geeigneten Einrichtung der Praxis der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit abzuleisten. Dabei kommen ganz unterschiedliche Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche in Betracht, etwa Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Justiz oder verschiedene Betreuung- oder Beratungseinrichtungen. Eine vollständige und abschließende Aufzählung ist nicht möglich; entscheidend ist jeweils, dass das Berufsanerkenntnis(halb)jahr in einem Handlungsfeld der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit erfolgt und eine qualifizierte sozialpädagogische Anleitung gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund sollte in Zweifelsfällen die Eignung der Einrichtung vor Abschluss des Ausbildungsvertrags mit den Anerkennungsbeauftragten abgeklärt werden.

Wichtig ist darüber hinaus, dass die Personen im Berufsanerkenntnis(halb)jahr sowohl Einblicke in Verwaltungstätigkeiten erhalten als auch sozialpädagogische Handlungskompetenzen im direkten Adressat*innenkontakt erwerben.

Bezahlung

Die Personen im Berufsanerkenntnis(halb)jahr sind angemessen zu vergüten. Eine Orientierung gibt hierfür der „Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder“ (TV Prakt-L, Stand 2021).

Anleitung

Die Anleitung hat durch sozialpädagogische Fachkräfte mit einer eigenen staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog*in/Sozialarbeiter*in sowie mind. 2-jährigen Berufserfahrungen in sozialpädagogischen Feldern zu erfolgen (§5 Abs. 2 SozHeilKindVO). In besonderen Fällen kann die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigung muss bei den Anerkennungsbeauftragten beantragt werden. Hierzu ist die Vorlage aussagekräftiger Dokumente des/der potentiellen Anleiter*in wie ein Lebenslauf, eine Auflistung von Berufserfahrungen, Arbeitszeugnisse o. Ä. erforderlich. Des Weiteren ist zu bestätigen, dass für die Anleitung kein anderes Personal (mit staatlicher Anerkennung) zur Verfügung steht.

Wer kann die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in/Sozialarbeiter*in am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik erwerben?

Grundvoraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in/Sozialarbeiter*in ist ein sozialpädagogischer Bachelorabschluss. Wer folglich am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik einen Bachelorabschluss erworben hat, kann danach in das Berufsanerkenntnis(halb)jahr starten. Es ist auch möglich, dass auf einer sozialpädagogischen Arbeitsstelle eine Zusatzvereinbarung getroffen wird und hierüber die praktische Tätigkeit für den Erwerb der staatlichen Anerkennung absolviert werden kann. Zudem ist es am Institut möglich, dass Studierende des Masters „Sozial- und Organisationspädagogik“ das im dritten Fachsemester vorgesehene Pflichtpraktikum mit der staatlichen Anerkennung verbinden. Ebenso kann die staatliche Anerkennung in den dualen Master „Soziale Dienste“ integriert werden. Voraussetzung der Masterstudierenden ist ein sozialpädagogischer bzw. sozialarbeiterischer Bachelorabschluss an der Universität Hildesheim oder einer anderen Hochschule, die grundsätzlich die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in/Sozialarbeiter*in vergeben darf.

Wer vor dem 01.01.2012 einen Abschluss (Diplom oder Bachelor) am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik erworben hat, kann über ein verkürztes Verfahren die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in/Sozialarbeiter*in erwerben.

Ausbildungsvertrag, Ausbildungsplan

Der zwischen der Person im Berufsanerkenntnis(halb)jahr und dem Träger der Praxisstelle geschlossene Ausbildungsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten – der Ausbildungsplan kann ein separates Schriftstück oder im Ausbildungsvertrag integriert sein. Im Ausbildungsplan sind der Ablauf und die Abschnitte der berufspraktischen Tätigkeit sowie die Ausbildungsziele der jeweiligen Abschnitte festgelegt (§6 Abs. 2 SozHeilKindVO). Vorlagen für den Ausbildungsvertrag und den Ausbildungsplan stehen auf der Webseite der staatlichen Anerkennung (s. u.) zum Download bereit. Beide Dokumente müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Beginn des Berufsanerkenntnis(halb)jahres bei den Anerkennungsbeauftragten eingereicht werden (der Ausbildungsvertrag im Original oder in Kopie; der Ausbildungsplan im Original). Die Dokumente werden von den Anerkennungsbeauftragten gelesen und genehmigt. Bei Nicht-Genehmigung oder Nachbesserungswünschen erfolgt eine Kontaktaufnahme der Anerkennungsbeauftragten über die Person im Berufsanerkenntnis(halb)jahr.

Beginn und Dauer des Berufsanerkenntnis(halb)jahres

Das Berufsanerkenntnis(halb)jahr kann frühestens am ersten Tag nach dem Abschluss des Bachelorstudiums begonnen werden. Zum Zeitpunkt des Beginns muss noch kein Bachelorzeugnis vorliegen (dieses wird erst bei der Beantragung der Urkunde am Ende benötigt).

Die berufspraktische Tätigkeit dauert mind. 6 Monate in Vollzeit. Wird die Tätigkeit in Teilzeit abgeleistet, verlängert sich die Dauer entsprechend. Selbstverständlich kann das Berufsanerkenntnis(halb)jahr auch länger als 6 Monate, z. B. ein Jahr, in Vollzeit abgeleistet werden. Das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik übernimmt daher auch die Betreuung längerer berufspraktischer Tätigkeiten.

Zudem kann ein Berufsanerkenntnis(halb)jahr in Absprache zwischen der Praxisstelle, der Person in der staatlichen Anerkennung und den Anerkennungsbeauftragten verkürzt werden – solange die Mindestanforderung an die Dauer des Berufsanerkenntnis(halb)jahres erfüllt ist und alle Begleitveranstaltungen absolviert wurden. Bei einer Verkürzung der berufspraktischen Tätigkeit muss die Praxisstelle den Anerkennungsbeauftragten eine schriftliche Bestätigung zukommen lassen. Außerdem müssen die Zwischen- und die Abschlussbeurteilung früher abgegeben werden (und darin bestätigt werden, dass die Ausbildungsplanziele trotz Verkürzung erreicht wurden) und die Frist für die Abgabe des Praxisreflexionsberichts (spätestens 3 Monate nach Ende der Praxiszeit) verschiebt sich entsprechend nach vorne.

Begleitende Veranstaltungen/Elemente am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik

Die Person im Berufsanerkenntnis(halb)jahr ist verpflichtet, neben der berufspraktischen Tätigkeit ein Begleitseminar (i. d. R. an ein bis zwei Kompaktterminen am Wochenende und evtl. einem Vorbesprechungstermin an einem Wochentag) sowie an zwei Praxistagen (je ein Freitag von 09.30-16.30 Uhr) an

der Universität Hildesheim oder online teilzunehmen. Studierende im Master Sozial- und Organisationspädagogik nehmen an drei Praxistagen im Rahmen der Masterpraktikumsbegleitung teil und Masterstudierende Soziale Dienste müssen einen Praxistag besuchen. Die konkreten Termine der Begleitveranstaltungen erhalten die Personen in der staatlichen Anerkennung, sobald sie das Berufsanerkennungs(halb)jahr bei den Anerkennungsbeauftragten angemeldet haben.

Die Person im Berufsanerkennungs(halb)jahr ist für den Besuch dieser Veranstaltungen von der Arbeit freizustellen.

Zudem müssen die Personen im Berufsanerkennungs(halb)jahr im Selbststudium einen E-Learning-Kurs durchlaufen. Zwei der dort aufgeführten Themen fließen mit in die Erstellung des Praxisreflexionsberichts ein. Für die Bearbeitung des E-Learning-Kurses, für die Erstellung des Berichts und ebenso für den Kontakt mit dem/der Tutor*in am Institut sind die Personen im Berufsanerkennungs(halb)jahr ebenfalls von der Arbeit freizustellen.

Beurteilungen (Zwischenbeurteilung und Abschlussbeurteilung)

Während des Berufsanerkennungs(halb)jahres, zur Mitte und gegen Ende, sind zwei Beurteilungen durch die Praxisstelle auszustellen. Die Beurteilungen sind mit der Person in der staatlichen Anerkennung zu erörtern, von beiden Parteien zu unterschreiben und anschließend an die Anerkennungsbeauftragten zu übersenden (die Zwischenbeurteilung reicht als Kopie aus, die Abschlussbeurteilung wird im Original benötigt). In der Zwischenbeurteilung ist anzugeben, welche Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan bereits erreicht wurden, wie die Arbeit der Person im Berufsanerkennungs(halb)jahr eingeschätzt wird und ob absehbar ist, dass die Praxiszeit der staatlichen Anerkennung erfolgreich beendet wird. In der Abschlussbeurteilung ist dann festzustellen, ob die Person in der staatlichen Anerkennung die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet und damit auch die Ausbildungsziele erfüllt hat.

Alle Einzelheiten zum Verfahren der staatlichen Anerkennung am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik können Sie den Informationen auf der Webseite des Instituts entnehmen: <https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/studium-lehre/informationen-fuer-studierende/staatliche-erkennung/>.

Bei Fragen wenden Sie sich jederzeit gerne an die Anerkennungsbeauftragten des Instituts für Sozial- und Organisationspädagogik.

Mailadresse: staatliche-erkennung@uni-hildesheim.de.